

Wasserrecht;

Antrag der Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Str. 6, 93055 Regensburg auf wasserrechtliche Zulassung der Sanierung des Kai 3 im Bayernhafen Aschaffenburg, Flur-Nrn. 1059, 1069 und 1084/46 Gemarkung Leider, 63741 Aschaffenburg vom 23.04.2020; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG;

Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

1 Gegenstand und Grundlagen der Vorprüfung

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Str. 6, 93055 Regensburg hat am 23.04.2020 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – einen Antrag auf wasserrechtliche Zulassung für die Sanierung des Kai 3 im Bayernhafen Aschaffenburg eingereicht. Es ist beabsichtigt, den Kai 3 am Hafenbecken I auf insgesamt 283m Länge zu sanieren und umzugestalten. Der zu ertüchtigende Kai 3 wird auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1059 und 1069, Gemarkung Leider über die gesamte Länge von 283 m mit einer Spundwand (Länge: 12,5 m), die in die bestehende Böschung eingebracht und rückverankert wird, stabilisiert bzw. die Lastabtragung dauerhaft gesichert. Um an diesem Kai wieder einen hafenkonformen Betrieb zu ermöglichen, soll darüber hinaus der östliche Teil des Sanierungsbereiches auf einer Länge von 143 m zusätzlich in einen befestigten Senkrechtkai mit integrierten Retentionsraumkammern umgebaut und der Kai 3 durch eine wasserseitige Spundwand um ca. 7 m verbreitert werden. Landseitig werden ca. 3.000 m² der an die Kaimauer angrenzende Fläche des Grundstücks Flur-Nr. 1059, Gemarkung Leider mit einem Asphaltbelag befestigt.

Der für das Vorhaben verlorengelassene Retentionsraum, welcher nicht bereits durch die Umwandlung des Schrägufers zu einem Steilufer sowie die Retentionskammern ausgeglichen werden kann (ca. 64 m³), soll südlich des Längsbeckens (an der Einfahrt zu Kai 5) auf dem Grundstück Flur-Nr. 1084/46, Gemarkung Leider durch Geländeabtrag wiederhergestellt werden.

Im Einwirkungsbereich der beabsichtigten Spundwand-Rückverankerung sowie der geplanten Asphaltbefestigung befindet sich auf dem nördöstl. Grundstücksbereich der Flur-Nr. 1068, Gemarkung Leider (ca. 20 m von der bestehenden Kaimauer entfernt), eine PAK-Verunreinigung, welche durch eine Havarie in den 1970er Jahren hervorgerufen wurde. Im Zuge der Baumaßnahmen für die Sanierung des Kai 3 soll der Austausch von ca. 100 m³ PAK-haltigem Boden entfernt und durch unbelastetes Bodenmaterial ausgetauscht werden. Das grds. Vorgehen bei dieser Sanierungsmaßnahme wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abgestimmt.

Die Einzelheiten zum Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

1.2 Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Das Vorhaben stellt die wesentliche Ufer-Umgestaltung des Hafengewässers Main und damit einen privatnützigen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs.1 WHG grds. einer Planfeststellung bedarf. Für einen Gewässerausbau, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn hierfür nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Von der Antragstellerin

wird vorliegend um die Erteilung einer Plangenehmigung (im allg. Verwaltungsverfahren) gebeten, sofern die Voraussetzungen hierfür bestehen.

Die geplante Maßnahme fällt unter die Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, weshalb für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird geklärt, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

1.3 Zugrundeliegende Unterlagen

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beruht zum einen auf den eingereichten Antragsunterlagen. Zum anderen stützt sie sich auf die Stellungnahmen der Fachstellen, die am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt sind, soweit deren Fachbereich von der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls betroffen ist.

Folgende Fachstellen wurden um eine fachliche Einschätzung mit Hilfe der Tabellen „Schutzgüter“ und „Schutzkriterien“ gebeten:

- Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
- Stadt Aschaffenburg – Bauordnungsamt
 - Denkmalschutz
- Stadt Aschaffenburg – Stadtplanungsamt
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bezirk Unterfranken – Fischereifachberatung

2 Durchführung der Vorprüfung

2.1 Allgemeines zur Vorgehensweise

Die allgemeine Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2.2 Merkmale des Vorhabens

Die Darstellung der Merkmale des Vorhabens richtet sich nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG. Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

Nr. 1.1 – Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Bzgl. der Ausgestaltung des Vorhabens wird auch auf die Ausführungen zum Antragsgegenstand unter Punkt 1.1 dieses Berichts verwiesen.

Nr. 1.2 – Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken kommt vorliegend höchstens mit dem später auf dem Kai beabsichtigten Umschlag von Gütern, der angedachten Erweiterung des Bestandsgleises 300 auf die gesamte Länge des Kai 3 (ca. 280 m Gleisneubau) und die Wiederrichtung des Marineladers der Fa. Adolf ROTH GmbH & Co. KG in Betracht. Diese Vorhaben sind nicht Bestandteil des vorgelegten Antrags nach § 68 WHG und gesonderten Verfahren z. B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) vorbehalten.

Nr. 1.3 – Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Durch die Asphaltierung (Versiegelung) des landseitigen Bereichs auf dem Grundstück Flur-Nr. 1069, Gemarkung Leider findet ein zusätzlicher Flächenverbrauch in Höhe von ca. 3.000 m² statt. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fläche bereits jetzt für gewerbliche Zwecke genutzt wird und die Fläche teilversiegelt (geschottert) ist.

Boden:

Bei dem Ausbauvorhaben ist mit durch PAK verunreinigtem Bodenaushub zu rechnen. Dieser Boden wird unter fachgutachterlich Begleitung ausgehoben und durch unbelastetes Bodenmaterial ersetzt. Das Ing.-Büro GGC, Aschaffenburg-Obernau, schlägt im Konzept „Hot Spot Sanierung eines PAK-Restschadens im nordöstlichen Grundstücksbereich“ vom 03.04.2020 zur Beseitigung der Bodenkontamination einen segmentweisen Bodenaustausch unter fachgutachtlicher Begleitung vor. Beginnend im östl. Ausbaubereich wird parallel zur bestehenden Kanaltrasse für den Aushub des (kontaminierten) Bodens die Methodik des Gleitschienenverbaus angewandt.

Es ist vorgesehen, dass der oberflächennahe, wenig kontaminierte Boden unter gutachterlicher Begleitung zunächst ausgehoben und seitlich gelagert wird. Sollte die organoleptische Kontrolle des Bodens dabei Auffälligkeiten zeigen, ist der ausgehobene Boden mittels Analytik einzustufen.

Der mit PAK-kontaminierte Kies soll zunächst im Verbau oberhalb des Grundwasserstands kurzfristig zwischengelagert werden. Nach entsprechender Trockenzeit soll der kontaminierte Kies direkt verladen und zum Entsorger/Verwerter transportiert werden.

Für eine möglicherweise erforderliche Wasserhaltung im Sanierungsbereich wird ein Koaleszenzabscheider zur Reinigung des anfallenden verunreinigten Grundwassers bereitgestellt. Die Entsorgung der dabei abgeschiedenen Schadstoffe hat fachgerecht und die Ableitung des behandelten Grundwassers ordnungsgemäß zu erfolgen.

Eine Anpassung der Vorgehensweise bei der Sanierung des PAK-Restschadens kann bei neuen Erkenntnissen vor Ort – z. B. über die Ausbreitung der Kontamination – nicht ausgeschlossen werden. Nach Aushub des kontaminierten Bodens wird der Bereich verfüllt und verdichtet.

Tiere:

Gemäß naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Beurteilung des Büros bosch & partner vom 04.11.2019 sind im Plangebiet keine europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen - zudem sind keine maßgeblichen Habitate von geschützten Tierarten betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Artengruppen können daher ausgeschlossen werden.

Es kommen zwar Mauereidechsen auf der Fläche vor, allerdings geht man davon aus, dass es sich bei diesen um ursprünglich eingeschleppte Tiere einer allochthonen Unterart handelt. Aus dem besonderen Artenschutz sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da die eingeschleppten Mauereidechsen-Populationen in Bayern nicht als geschützte Vorkommen im Sinne des § 44 BNatSchG gesehen werden.

Weiterhin kommt auf der Fläche die Blauflügelige Ödlandschrecke vor. Diese ist nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt und auf der Roten Liste Bayern (2016) als gefährdet (Kategorie 3) gelistet. Im Außenbereich werden national geschützte Arten im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Diese ist aufgrund der Lage im Innenbereich jedoch nicht anzuwenden. Gemäß § 44 Abs. 5 liegt im Innenbereich bezogen auf besonders geschützte Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Diese Auslegung für den Innenbereich hat jedoch keinen Einfluss auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere.

Gemäß des Lageplans – befestigte Fläche (Plan-Nr. 1701.02.01-07) soll zusätzlich zur Sanierung der Kaimauer eine Asphaltierung bisher geschotterter und mit Staudenfluren bewachsener Flächen erfolgen. Es handelt sich um eine Flächengröße von etwa 3.000 m². Hierdurch geht Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke verloren. Sofern jedoch die in der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Büros bosch & partner benannten Maßnahmen berücksichtigt werden und darüber hinaus sichergestellt wird, dass innerhalb des Bayernhafens ausreichend Ausweichlebensräume dauerhaft erhalten bleiben, ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Mit der baulichen Änderung der Uferbefestigung auf einer Länge von 283 m ist das Einrammen von Spundwänden verbunden, Betonarbeiten sowie ein Bodenabtrag an einer Uferböschung (südl. des Längsbeckens) auf ca. 110 m (Retentionsraumausgleich). Hiermit verbunden sind Schlamm aufwirbelungen, Einträge von Zementschlämmen und je nach Witterung erhebliche Gewässereintrübungen durch Sediment- bzw. Feinstoffeinträge (Abschwemmungen bei Niederschlagsereignissen).

Schlamm aufwirbelungen und Feinstoffeinträge

- belasten u.a. die Kiemenatmung der Fische, sodass vor allem bei den empfindlichen Jungfischen und der Fischbrut mit Verlusten zu rechnen ist;
- bedecken Wasserpflanzen, Insektenlarven, Kleinstlebewesen und Fischnährtiere mit Partikeln mit der Folge von Verlusten durch Ersticken;
- führen zur Sauerstoffzehrung und in der Folge zu einem sinkenden Sauerstoffgehalt im Hafengewässer.

Diese Belastungen haben auch Auswirkungen auf den Main außerhalb des Hafensbereichs und können ein erhebliches Ausmaß bis zum Fischsterben haben, wenn gleichzeitig die Wasserqualität des Mains kritische Werte aufweist (z. B. niedriger Sauerstoffgehalt, hohe Wassertemperatur).

Die Einträge von Zementschlämmen bzw. Betonauswaschungen in das Hafengewässer führen zu einem Anstieg des pH-Werts in diesem Bereich sowie zu Schädigungen der Kiemen und Schleimhäute von Wasserorganismen, die bis hin zu deren Tod führen kann.

Vor Durchführung der Ausbauarbeiten im Wasser werden gemäß den Antragsunterlagen frühzeitig Maßnahmen zur Fischvergrämung umgesetzt und die Arbeiten durch einen fachkundigen Biologen begleitet. Sofern diese und weitere von den Fachbehörden vorgeschlagenen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die Auswirkungen jedoch minimiert werden.

Pflanzen:

Die naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Beurteilung des Büros bosch & partner vom 04.11.2019 hat ergeben, dass überwiegend vegetationsarme Ruderalflächen sowie artenarme Ruderal- und Staudenfluren von dem Vorhaben betroffen sind. Gemäß Biotopliste der BayKompV handelt es sich dabei um geringwertige Biotoptypen. In geringem Umfang sind darüber hinaus artenreiche Flächen mittlerer Wertigkeit betroffen. Eine Zuordnung zu einem Biotoptyp nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG, oder zu einem Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie ist nicht gegeben.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen der Pflanze Feld-Mannstreu nachgewiesen. Diese ist besonders geschützt und gemäß Roter Liste Bayern (2003) als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Im Außenbereich werden national geschützte Arten im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Diese ist aufgrund der Lage im Innenbereich jedoch nicht anzuwenden. Gemäß § 44 Abs. 5 liegt im Innenbereich bezogen auf besonders geschützte Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Diese Auslegung für den Innenbereich hat jedoch keinen Einfluss auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen.

Eine Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen ist mit den in der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Büros bosch & partner benannten Maßnahmen sowie der dauerhaften Sicherstellung von Ausweichlebensräumen innerhalb des Bayernhafens, möglich.

Biologische Vielfalt:

Durch die geplante Versiegelung und die damit einhergehende Zerstörung lückiger und magerer Ruderal- und Staudenfluren sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Eine Vermeidung erheblich nachteiliger Auswirkungen ist mit den bereits beschriebenen Maßnahmen (s. Schutzgüter Tiere und Pflanzen) möglich.

Wasser:

Im Bereich des Vorhabens ist das Hafengewässer bereits technisch ausgebaut (Hafenanlage). Die künftige Ufersituation wird durch den Umbau von einem Schräg- zu einem Steilufer aus gewässerökologischer Sicht nicht substantiell verschlechtert. Bzgl. der ökologischen Auswirkungen auf die Wasserqualität des Hafengewässers und des Mains wird auf die Ausführungen unter dem Schutzgut Tiere verwiesen.

Der durch das Vorhaben verlorengelassene Retentionsraum soll, wenn dies nicht bereits durch die bauliche Ausgestaltung möglich ist (z. B. durch Umwandlung des Schrägufers zu einem Steilufer oder den Einbau von Retentionskammern entlang der 143 m langen östlichen Ausbaubereiche) durch Abtrag an der Böschungsoberfläche südlich des Längsbeckens zeitgleich, volumengleich und funktional ausgeglichen werden (Abtrag in Höhe von ca. 64 m³ ggü. einem auszugleichenden Verlust in Höhe von 64 m³).

Der Grundwasserstand korrespondiert im Bereich des Vorhabens mit der Wasserstandshöhe im Main. Die Spundwände und deren Verankerungen binden daher in das anstehende Grundwasser ein. Laut Antragsunterlagen sind durch die geplanten rückverankerten Spundwände keine nachteiligen Veränderungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserstrom zu erwarten. Eine Aussage auf mögliche Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers selbst durch die vorgesehenen Verpressanker fehlt in den Antragsunterlagen. Durch die Verwendung von ausschließlich natürlichen, mineralischen Zuschlägen und chromatarmer Zement als Bindemittel kann z. B. eine Gefährdung des Grundwassers durch Auswaschung der beim Verpressen der Anker zum Einsatz kommenden Materialien ausgeschlossen werden.

Nr. 1.4 – Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Im Rahmen der Sanierung des Kai 3 im Bayernhafen Aschaffenburg findet keine hier relevante Abfallerzeugung statt. Die im Rahmen der Rückbauarbeiten der Kaimauer sowie des Bodenaushubs anfallenden mineralischen Abfälle werden gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt (vorrangig verwertet).

Nr. 1.5 – Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es finden keine Umweltverschmutzung oder Belästigungen statt, die über das bisher übliche Maß eines Hafensbetriebs hinausgehen.

Nr. 1.6 – Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf...

Es besteht kein besonderes bzw. erhöhtes Risiko von Störfällen. Es werden die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die aktuellen sowie zukünftigen Auflagen der wasserrechtlichen Genehmigung berücksichtigt.

Nr. 1.6.1 ...verwendete Stoffe und Technologien

Es kommen keine neuen Technologien zum Einsatz.

Nr. 1.6.2 ...die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 8 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Absatz 5a BImSchG

Liegt nicht vor.

Nr. 1.7 – Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es ist mit keinen zusätzlichen und über den bisherigen Hafensbetrieb hinausgehende (dauerhafte) Emissionen und Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen.

2.3 Standort des Vorhabens

Die Darstellung des Standortes des Vorhabens richtet sich nach Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG. Demnach ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nr. 2.1 – Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort des Vorhabens liegt im Bayernhafen Aschaffenburg. Dieser ist als Industriegebiet eingestuft und im Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg als Sondergebiet Hafen ausgewiesen. Die Fläche ist daher für Siedlung und Erholung sowie für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen nicht geeignet. Fischereiwirtschaftliche, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sowie Verkehr, Ver- und Entsorgung werden durch eine Hafenordnung geregelt.

Nr. 2.2 – Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Hierzu wird auf die einzelnen Ausführungen in der Ziffer 1.3 verwiesen.

Nr. 2.3 – Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Nr. 2.3.1 – Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein Natura 2000-Gebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.2 – Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein Naturschutzgebiet, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.3 – Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.4 – Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich eines dieser Schutzgebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.5 – Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein Naturdenkmal, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.6 – Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil, auf den sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.7 – Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich ein Biotop, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.8 – Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, auf die sich das Vorhaben auswirken könnte.

Das Vorhaben liegt in der Nähe des Flusses Main bzw. des Hafenbeckens I und teilweise im mit Verordnung der Stadt Aschaffenburg vom 05.03.2018 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (HQ₁₀₀).

Das Vorhaben liegt darüber hinaus vollständig im Extremhochwassergebiet HQ_{extrem}, welches ein Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG darstellt. Dieses Gebiet ist nicht durch Verordnung festgesetzt, sondern im „Hochwasserrisikomanagement-Plan Einzugsgebiet bayerischer Main“ dargestellt. Für diese Risikogebiete sind derzeit keine gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung vorhanden. Die einzelnen Betriebe und Vorhabensträger in diesen Bereichen werden lediglich auf betriebsinterne Maßnahmenkataloge hingewiesen.

Eventuelle Auswirkungen des Vorhabens auf das Risikogebiet können daher in der weiteren Betrachtung vernachlässigt werden.

Nr. 2.3.9 – Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.10 – Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Nr. 2.3.11 – In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Weder am Standort noch im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich eines dieser Denkmäler oder Gebiete, auf das sich das Vorhaben auswirken könnte.

Insgesamt sind somit die Schutzkriterien Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Risikogebiete nach § 73 WHG betroffen (Nr. 2.3.8 Alt. 2 und 3 der Anlage zum UVPG).

2.4 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Darstellung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen richtet sich nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG. Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die geplante Versiegelung und die damit einhergehende Zerstörung lückiger und magerer Ruderal- bzw. Staudenfluren wirken sich grds. nachteilig auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Diese Auswirkungen können durch die Umsetzung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Büros bosch & partner benannten Maßnahmen sowie der dauerhaften Sicherstellung von Ausweichlebensräumen innerhalb des Bayernhafens vermindert bzw. ausgeglichen werden.

Die durch die Baumaßnahme verursachten Schlammaufwirbelungen sowie Feinstoff- oder Zementeintragungen können grds. nachteilige Auswirkungen auf die aquatischen Lebensformen (Schutzgüter Tiere und Pflanzen) im Hafengewässer und im Main (außerhalb des Hafens) haben. Durch die vorgesehene Fischvergrämung, die ökologische Baubegleitung und die Einhaltung weiterer durch die Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken vorgeschlagener Auflagen, können diese Umweltauswirkungen minimiert werden.

Bezüglich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch den zeitgleichen, volumengleichen sowie funktionalen Ausgleich des verlorengehenden Retentionsraums keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet des Mains, den

Hochwasserabfluss bzw. die Hochwasserrückhaltung sowie auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten. Durch die Verwendung von ausschließlich natürlichen, mineralischen Zuschlägen und chromatarmen Zement als Bindemittel kann eine Gefährdung des Grundwassers durch Auswaschung der beim Verpressen der Anker zum Einsatz kommenden Materialien ausgeschlossen werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass einzelne mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits von vornherein ausgeschlossen werden können. Andere mögliche Auswirkungen können durch die geschilderten Maßnahmen im Rahmen des beantragten Vorhabens vermindert oder gar vermieden werden.

Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da diese durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können. Eine weitere Beurteilung nach den Gesichtspunkten der Nrn. 3.1 bis 3.7 kann daher nicht vorgenommen werden.

Da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, kommt es auf die weitere Voraussetzung („die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären“) nicht mehr an.

3 Ergebnis der Vorprüfung

Für die Sanierung des Kai 3 im Bayernhafen Aschaffenburg wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Es wurden die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen dargelegt und überschlägig geprüft.

Insgesamt ergibt sich aus der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Für das Vorhaben besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

4 Abschließende Hinweise

Sofern eine Vorprüfung durchgeführt wurde, hat die zuständige Behörde die Feststellung, ob eine UVP-Pflicht besteht, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine UVP unterbleibt, wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg im Main-Echo sowie auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich gemacht.

Stadt Aschaffenburg
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Aschaffenburg, den 08.10.2020

Jan Hartmann